

Kranke Kinder und Kita-Besuch

Kinder, die an meldepflichtigen Erkrankungen leiden, dürfen die Kita nicht besuchen und die Sorgeberechtigten müssen i.d.R. ein Attest des behandelnden Arztes vorlegen, wenn das Kind die Kita wieder besuchen soll.

Die meldepflichtigen Erkrankungen, die zu einem Besuchsverbot der Kita führen, sind in den Belehrungspapieren inklusive Wiederzulassungstabelle nach § 34 IfSG, die mit dem Abschluss des Betreuungsvertrags von den Eltern unterschrieben werden, aufgeführt.

Sehr häufig erkranken Kinder aber auch an Krankheiten, die keiner Meldepflicht unterliegen, z.B. Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten oder Magen-Darm-Infekten. Akut kranke Kinder dürfen aber auch in diesen Fällen die Kita nicht besuchen. Hier ist das Kindeswohl an erste Stelle zu setzen. Kranke Kinder benötigen besondere Fürsorge und ein ruhiges Umfeld, um zu gesunden. Zudem ist die Gefahr, andere Kinder und die Fachkräfte anzustecken, gegeben und möglichst abzuwenden.

Erkrankungsanzeichen, die den Besuch der Kita ausschließen, sind

- Kinder mit mehr als 38 °C Körpertemperatur (Fieber)
- Kinder, die am Vortag oder in der Nacht Fieber hatten
- Kinder, die vor weniger als 48 Stunden unter Erbrechen oder Durchfall litten, wenn die Ursache vermutlich ein Magen-Darm-Infekt ist.
- Kinder, die offensichtlich stark unter akuten Symptomen wie z.B. Husten, Schnupfen, Bauchweh, Kopfweh, Halsweh leiden.

Bei leichten Erkältungssymptomen können Kinder zumeist die Kita besuchen solange die Kinder die Belastungen des Kita-Alltags gut verkraften.

Bringen Eltern ihr Kind mit Krankheitssymptomen in die Kita und die Fachkräfte stellen im Verlauf des Tages fest, dass das Kind nicht aktiv am Kita-Alltag teilnehmen kann, sich nicht wohlfühlt, über Schmerzen klagt, Ermüdungs- oder Erschöpfungsanzeichen zeigt, werden die Eltern informiert und sind verpflichtet ihr Kind abzuholen. Die Kindertagesstätte kann kein Umfeld bieten, das den Bedürfnissen eines kranken Kindes entspricht, da hier eine hohe Reiz-Last unvermeidbar ist. In diesem Sinne ist mit Rücksicht auf das Kindeswohl ein reizarmes, geborgenes Umfeld für das Kind im häuslichen Umfeld zu schaffen, um Erholung und Genesung zu befördern.

Medikamentengabe

Grundsätzlich verabreichen die päd. Fachkräfte keine Medikamente an Kinder in der Kita. In begründeten Einzelfällen (Allergien, chronische Erkrankungen) kann davon abgewichen werden. Voraussetzung ist, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt und das Einverständnis der Eltern schriftlich hinterlegt wurde.

Chronisch kranke Kinder

Bei der Betreuung chronisch kranker Kinder, ist es wichtig für die pädagogischen Fachkräfte Handlungssicherheit herzustellen, damit sie sich die Aufsichtsführung im Kita-Alltag umfänglich zutrauen. Ausführliche Informationen zum Krankheitsbild und zu den zu verabreichenden Medikamenten und Notfallmedikamenten, sind unabdingbar. Die Fachkräfte benötigen eine enge Zusammenarbeit mit der Familie sowie eine Beratung und Einweisung durch medizinisches Fachpersonal. Bezüglich eventuell notwendiger Medikamentengaben benötigen die Fachkräfte eine medizinische Verordnung des behandelnden Arztes und die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

Eine Zusammenarbeit mit einem Sozialdienst ist gegebenenfalls sinnvoll, z.B. bei Medikamentengaben, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind, da pädagogische Fachkräfte diese nicht vornehmen können und dürfen.

Eine notwendige Voraussetzung für die Betreuung chronisch kranker Kinder oder von Kindern mit besonderen medizinischen Bedarfen, ist, dass die pädagogischen Fachkräfte sich die Betreuung zutrauen und handlungssicher sind.

Sonstige Fehltage und längere Abwesenheit des Kindes

Wenn Ihr Kind die Kita nicht besuchen kann oder außerhalb der Ferien und Schließtage längere Zeit nicht in die Kita kommt, z.B. bei Urlaub oder Kur, geben Sie dies an die Kita weiter.